

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

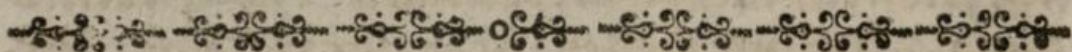
Tit. XIV. Wie man schwere Sachen riegen soll.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XIV.

Wie man schwere Sachen riegen
soll.

Welchem auch etwas Schwere fürkommt /
es wäre von Diebstahl / oder anderen
groß = wichtigen Sachen / die Er nicht gern
öffentlich riegen wolte / das solle Er Unseren
Amptleuthen in geheim anzeigen / und zu er-
kennen geben / damit Unser / und der gemein
Nuzen / vor Schaden verhütet / und sollen
dergleichen Handlungen durch die Ampt-
leuth / in solcher guter Erfahrung gehabt wer-
den / damit niemands unrecht beschehe / auch
der Anbringer nicht in Last geführt werde.



Tit. XV.

Wo ein jeder den anderen mit Recht
beklagen und wohin einer appelliren
soll.

Wir

Wir setzen / und ordnen / daß alle Unsere Unterthonen gelobte / und geschworne Inwohner ein anderen nicht mit frembden / ausländischen Gerichten fürnehmen / oder rechtlich beklagen / sonder ein Jeder den anderen unter dem Gericht / darunter Er gesessen rechtlich ersuchen / und darbey bleiben lassen sollen / bey Pön zwainkig Pfund Heller.

Es soll ein jede Parthey / der Sachen vor dem Gericht / da sie ihren Anfang genommen / bis zum Ende ab- und auswarten / und vor derselben Erörterung die Cankley nicht überlauffen / bey Straff zwainkig Pfund Heller.

Es wäre dann Sach / daß glaublich beygebracht werde daß Ihme der Richter partheyisch / und also verdächtig zu erachten / oder sonst ein beschwerlich Urteil gefällt / davon sonst zu Appellieren zu recht erlaubt / deswegen dann nach Beschaffenheit der Sachen Unsere Ober-Amptleuth bey der Cankley umb fernere Nachrichtung zu ersuchen

seynd / alsdann nach befundenen Dingen / soll man die Sach abfordern / oder aber die vorige / oder erster Instanz Handlung zu entlicher Erörterung schweben / und fürlauffen lassen.

So aber eins von den nideren Gerichten sich seiner Urteil beruffen / und darvon an das Statt- oder Fünffzehner- Gericht appelliren wolt / dem soll es zugelassen seyn / wo aber einer für das Hof- Gericht appelliren wolt / dann soll es nicht zugelassen werden / die Hauptsach / oder Anforderung seye dann über fünf und zwainzig Gulden Rheinish / oder es seye ein ehrenrürische Schmach / Schlag- Handel / Erbfall / oder Ehehafftin betreffend / die auch über fünf und zwainzig Gulden geschächt / oder geschächt werden möchten / soll es beschehen / wie es sich nach Ordnung der Appellation gebührt. Namblich soll es zuvor / und ehe man Ihn weist / schwören einen Eyd / daß Er glaub / und Er darfür halte / daß Ih-

me

me Appellieren noth thue / daß Er mit der
Urteil beschwehrt seye / und daß nicht gefähr-
licher weiß dem Handel / oder der Parthey zu
Verzug thue.

Jedoch soll es bey Unserer Erklärung be-
ruhen / ob die Sachen so durch eingewente
Appellation an das Hof-Gericht verschob-
ben / demselbigen Richter darüber zu erkennen
heimgestellt / oder aber ob solche Handlung /
an Unsere Ober-Amptleuth / oder Statt-
Gericht (damit die recht-habende Parthey-
en nicht verzüglich auffgehalten) verwisen
werden sollen.

Item / daß Er auch seinem Widertheil
genugsame Eröstung mit Leuthen / oder Bü-
thern / nach des Gerichts Erkantnus / auff
des Appellaten begehren thue / wann Er in
der Appellation-Sach verlustig wäre / daß
Er allen auffgeloffenen Appellation-Costen
und was in mit der Urteil auferlegt wird /
dem Gegentheil bezahlen / und erstatten wöl-

le / so Er aber deren keins vermag / soll Er solches mit dem Eyd vertrösten / und verbürgen / damit die Partheyen einander nicht in unbilligen Costen umführen.

Und daß Er auch solcher Appellation, wie sich gebührt anhangen / und nachkommen wolle.

Auch mag in pönlichen Sachen auff des Thäters eigne Bekantnus / ohne einichen andern rechtlichen Umschweiff / stracks erkannt / procediert, und fort geschritten werden.

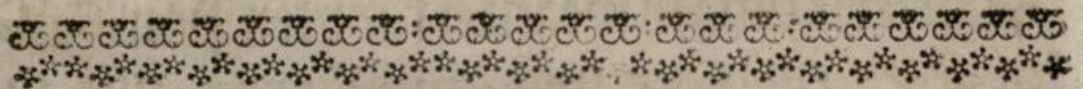
Zu dem sollen in burgerlichen noch pönlichen Sachen frembde Gelährten / Redner / oder Fürsprechen keines wegs zulassen / sonder allein dieses Gerichts / wie sonst üblich gewöhnliche Fürsprechen darzu gebraucht werden / es wäre dann Sach daß ein Gericht in zweiffentlichen Fällen / dieser Lands-Ordnung / und Kayser Carlins Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung kein außdruckentliche Decision, oder Erkantnus eiverleibt befunden wurde /

wurde / alsdann mögen die Richter / sich wol bey mehr verständigen insonderheit Catholischen / und als Päpstlichen Rechts-Gelehrten Raths erholen / damit allenthalben nach wol verantwortlichen Rechten / und löbl. Gebräuchen geurtheilt / und gesprochen werde.

Was mit Recht / und Pön-Fall / Frevel / und Friedbruch der Obrigkeit erkannt wird / davon soll / und mag niemandß appellieren, Er soll auch von dem Richter nicht gewisen werden / aber die Partheyen mögen in ihren Rechtfertigungen wegen erkännten Pön-Fällen gegen einander wol appellieren, und zu recht bieten lassen.

Als auch bishero der Gebrauch gewesen / daß man in recht-hängigen Sachen gleich so wol gegen Uns als die Unterthanen gegen einander die Kundschaften in Gegenwartigkeit beeder Partheyen vor Gericht verhöret hat / welches aber ein Mißbrauch / und wider die gemeine geschribne Rechten / darum wie

es hiemit gantz / und gar abgethan haben / und
 wollen das hinfüro die fürgestellte Zeugen in
 allen rechtlichen Processen, in Abwesen bee-
 der Partheyen / und meniglichs allein vor Ge-
 richt verhört / welche auch vermög der Rech-
 ten mit Ernst beendiget werden sollen / da
 aber jemand eines Zeugen Sag gern wissen
 wolt / oder nothdürfftig wäre / sein gebühren-
 de Einred dargegen zu thun / soll Ihm Ab-
 schrift nach Eröffnung der Zeugen Aussa-
 gen darvon zu geben unabgeschlagen seyn.



Tit. XVI.

Für die Obrigkeit sich berüeffen.

Wann aber eins in anhangender Rechts /
 oder anderer Sachen für die Obrigkeit
 begehrt / der soll sich in vierzehnen Tagen nach
 seinem Begehren zu der Obrigkeit verfügen /
 und sein Gegenparthey mit Ihm bringen / so